

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt liegen diese Bedingungen allen Angeboten zugrunde, die von uns, DTP-direkt e.K., nachfolgend Auftragnehmer genannt, abgegeben werden. Aufträge von Bestellern, denen diese Bedingungen bekannt sind, gelten zu diesen Bedingungen erteilt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt.

II Gegenleistung

- Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise und Termine gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Erstellungs-ort. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch geringfügige Abweichungen der zugrunde gelegten Auftragsdaten.
- Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probeandrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.
- Der Auftragnehmer darf Teile des Auftrages an Dritte weitergeben, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

III Zahlungen

- Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Rechnung wird an dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- Eine Abschlagszahlung bei Nichtnutzung eines Entwurfes wird in Rechnung gestellt. Grundlage zur Berechnung des Honorars ist die zur Zeit gültige Preisliste.
- Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückhaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach VI/4 nicht nachgekommen ist

IV Zahlungsverzug

- Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen und bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbedingten Mahnung keine Zahlung leistet.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V Lieferung

- Den Versand oder Transport nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Versand- bzw. Transportversicherung kann auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers abgeschlossen werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe der vereinbarten Gegenleistung (ausgeschlossen sind Vorleistung und Material) verlangt werden.
- Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlagen bleiben unberührt.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehender Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.
- Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- Wird vom Auftraggeber eine nicht im Vertrag festgehaltene Übertragung und Lieferung auf Datenträgern verlangt, so kann dies gesondert berechnet werden.

VI Beanstandung, Haftung

- Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung oder vertragsgemäßen Annahme oder sonstiger Freigabeerklärungen der Ware auf den Auftraggeber über. Bei Unsicherheit über die Frage, ob der Fehler im Leistungsumfang des Auftragnehmers oder in den durch den Auftraggeber zu verantwortenden Spezifikationen und Arbeitsunterlagen zu suchen und zu beheben ist, hat der Auftraggeber den Nachweis zu führen.
- Bei Schäden jeder Art, die durch eine Zwischen- oder Endbearbeitung der Ware durch dritte Unternehmen oder Personen entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht.
- Beanstandungen sind nur schriftlich innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware ausgeliefert wurde, beim Auftragnehmer eintrifft.

- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- Mangel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- Bei der Erstellung oder Weiterverarbeitung von farbigen Vorlagen können geringe Abweichungen von den Farbvorgaben oder dem Original nicht beanstandet werden. Die Haftung für unerwünschte Farbänderungen, die durch eine Zwischen- oder Endbearbeitung der Ware durch dritte Unternehmen oder Personen entstehen, wird ausgeschlossen.
- Bei Schäden jeder Art, einschließlich Folgeschäden, die an Halb- oder Fertigerzeugnissen, Geräten, Geräteteilen oder Labormustern im Rahmen von Überlassungen oder Verfügungsüberstellungen entstehen, ist eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- Bei Auftragsarbeiten, die der freien Gestaltung des Auftragnehmers obliegen, können ausschließlich Sachmängel, nicht aber Art, Form und Gestaltung, beanstandet werden.
- Bei Verlust von durch den Auftragnehmer erstellten Daten auf Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, sofern der Auftragswert (Höhe der vereinbarten Gegenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) hierbei nicht überschritten wird. Ausgenommen aus der Haftung sind Datenverluste, die durch Betriebsstörungen, insbesondere Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt bedingt sind oder aber nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist VII/4 entstanden sind. Bei Verlust von Daten auf Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern, die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber überlassen worden sind, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden an Datenverarbeitungsanlagen sowie Datenverlusten, die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Überstellung von Daten auf Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern sowie Datenträgern seitens des Auftragnehmers entstehen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Datenträger oder anderes Material oder Geräte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

VII Verwahrung, Versicherung, DTP

- Vorlagen, Datenträger und andere der Wiederverwertung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin der Ware hinaus verwahrt.
- Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.
- Erstellte Daten auf Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern werden vom Auftragnehmer über einen Zeitraum von 6 Monaten nach Auslieferung der Ware verwahrt. Die Verwahrungspflicht erlischt innerhalb dieses Zeitraumes von dem Zeitpunkt an jedoch, an dem der Auftraggeber die Überstellung der Daten wünscht. Ein Anspruch auf Lieferung der Daten oder ein Zurückgreifen auf bereits erstellte Daten besteht nach Ablauf der 6-Monats-Frist nicht mehr. Nur nach vorheriger Absprache und gegen besondere Vergütung kann eine längere Aufbewahrung der Daten vereinbart werden.

VIII Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt

- Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen
- An allen von dem Auftragnehmer erstellten Grafiken und Texten auch Skizzen, Entwürfen und Vor-mustern sowie den als künstlerisch zu wertenden Arbeiten - auf Papier, im Modell oder als Daten auf Datenverarbeitungssystemen oder auf Datenträgern - hat der Auftragnehmer das Urheberrecht, sofern dies im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Die Nutzung durch den Auftraggeber darf nur in dem dafür vertraglich eingeräumten Rahmen wahrgenommen werden.

IX Impressum

- Der Auftragnehmer kann auf Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur erteilen, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

X Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Als gemeinsamer Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse wird Kiel vereinbart.
- Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 01.01.2019

DTP-direkt e. K.
Nortorfer Str. 53
24589 Ellerdorf

